

Bekanntmachung

Die Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH, Niedernholz 23, 33699 Bielefeld, vertreten durch die Geschäftsführer, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um

Grundwasser

über die bestehenden drei Brunnen IIIa, IVa und V in der Gemarkung Oldentrup, Flur 2, Flurstücke 1.014 und 1.016 sowie in der Gemarkung Hillegossen, Flur 1, Flurstück 2.376 in einer Menge von bis zu insgesamt

400 m³/h
9.000 m³/d
2.600.000 m³/a

zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung des Betriebes mit Brauchwasser ge- und verbraucht.

Die Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Mai 2017 befristeten Bewilligung/Erlaubnis über eine Gesamtentnahmemenge von 2,10 Mio. m³/a. Zur Deckung des Bedarfs sieht der abgestimmte Bedarfsnachweis zukünftig eine jährliche Entnahmemenge von 2,60 Mio. m³/a vor.

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat bereits ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 07. Dezember 2015 veröffentlicht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 25. April 2016 bis einschließlich 24. Mai 2016

bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Straße 75 - 77, 33602 Bielefeld, Raum 220 (1. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

und beim Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Raum 19 (1. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.30 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.bielefeld.de in der Rubrik Rat-Verwaltung > Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung bei der Stadt Bielefeld. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der bei der Stadt Bielefeld ausliegenden Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 07. Juni 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 75 - 77, 33602 Bielefeld
Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
oder beim
Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Bielefeld, den 13. April 2016

Stadt Bielefeld
I. V.

gez. Anja Ritschel

Anja Ritschel
Beigeordnete